

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0891/2015
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf § 10	Datum 01.06.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	21.06.2016	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	30.06.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	06.07.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.07.2016	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.07.2016	Ö

Betreff: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung bzw. Löschung in das nachrichtlich geführte Verzeichnis der Denkmalliste hier: Eintragung in die Denkmalliste (Stand Juni 2016)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). **„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind.** Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde; diese hat zuvor die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören.“

Mit dieser Vorlage erfolgt die Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 DSchG.

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Da die Denkmalliste einer ständigen Aktualisierung unterzogen wird, können Anregungen und Hinweise jedoch auch später noch Berücksichtigung finden.

Folgende Objekte sollen als Kulturdenkmäler in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen werden:

(zu) Gartenfeldstraße 2

Bossierte Wanddekoration; Ädikula und Relief, ursprünglich zum Garten Kaiserstraße 23 gehörend, 1914, Architekt Clemens Rühl

Die ehemalige Gartendekoration war Bestandteil des im zweiten Weltkrieg zerstörten Anwesens Kaiserstraße 23, das von der Familie des Verlegers Dr. Ludwig Strecker (Schott-Verlag) bewohnt wurde. Die aufwendig gestaltete Scheinarchitektur ist eines der wenigen noch erhaltenen Beispiele qualitätvoller Gartengestaltung des frühen 20. Jahrhunderts und dokumentiert die großbürgerliche Wohn- und Baukultur der Zeit.

Bedenken und Anregungen wurden vom Eigentümer des Grundstücks nicht geltend gemacht.

Wilhelmiterstraße 2

Reiches Treppengeländer und zwei geschnitzte Türblätter des Rokoko, 18. Jh., aus der Mainzer Altstadt

Die qualitätvollen Rokokoausstattungsstücke wurden 1953 aus Häusern der Mainzer Altstadt für den Neubau Wilhelmiterstraße 2 in der Oberstadt erworben. Das geschnitzte Rokokogeländer war ursprünglich Bestandteil des geschützten Kulturdenkmals Kapuzinerstraße 37 und ist herausragendes und seltenes Beispiel baugebundener Mainzer Schreinerkunst des 18. Jahrhunderts. Beispiele vergleichbarer Qualität finden sich nur bei Ausstattungsstücken der Mainzer Kirchen des 18. Jahrhunderts.

Die geschnitzten Türblätter wurden von Fritz Arens in einem Schreiben von 1953 dem Kulturdenkmal Kapuzinerstraße 52 zugeordnet und dokumentieren das Repräsentationsbedürfnis der Mainzer Bürger des Rokoko, das sich bis hin zu handwerklich anspruchsvollen Ausstattungsstücken der Gebäude zeigt.

Bedenken und Anregungen wurden vom Eigentümer des Grundstücks nicht geltend gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine